

VP-Gesetz genutzt werden kann. Gleichzeitig kann die Strafprozeßordnung grundsätzlich nicht zur Gefahrenabwehr genutzt werden. Die Durchführung von Handlungen auf der Grundlage einer rechtlichen Bestimmung (VP-Gesetz) für ein anderes Rechtsverhältnis (Strafverfahren) ist jedoch bis zu einem gewissen Umfange zulässig, wenn sich die Handlungen aus den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen inhaltlich (sie werden von den Gegenständen beider Rechtsverhältnisse erfaßt) überlagern (Befragung zum gleichen Sachverhalt; Sicherstellung derselben Gegenstände) und wenn das andere Rechtsverhältnis (Strafverfahren) die Ergebnisse (erarbeitete Auskunft) der auf der Grundlage der einen rechtlichen Bestimmung (VP-Gesetz) durchgeführten Handlung auch für sich als rechtswirksam (Anlaß gemäß § 92 StPO) zuläßt.

Hieraus ergibt sich auch, daß die an die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse gebundenen Verfahrensfristen unabhängig voneinander bestehen. So haben z. B. die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Sofortmaßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes keinen Einfluß auf die strafprozessuale Gesamtfrist für die Prüfung von Verdachtshinweisen bzw. für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens. Die Bearbeitungsfristen werden durch die Maßnahmen nach dem VP-Gesetz weder verlängert noch verkürzt bzw. gehemmt. Derartige Verfahrensfristen können nacheinander bzw. parallel zueinander stehen und entstehen.

Bezogen auf die Tätigkeit der Dienstseinheiten der Linie IX ergeben sich zwei grundsätzliche Handlungsvarianten des Hinüberleitens: ¹

1. Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts auf der Grundlage des VP-Gesetzes mit sich anschließenden strafprozessualen Maßnahmen der Verdachtshinweisprüfung oder des Ermittlungsverfahrens ,